
**SATZUNG DES VEREINS
„KOMPETENZZENTRUM FÜR BIOÖKONOMIE
E.V.“**

1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kompetenzzentrum Bioökonomie“ (nachfolgend nur „Verein“ genannt).
- 1.2 Der Verein ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Brandis.
- 1.3 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 1.4 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2 ZWECK DES VEREINES

- 2.1 Zwecke des Vereins sind der Aufbau und der Betrieb eines Qualifizierungs- und Kompetenzzentrums Kreislaufwirtschaft für den Strukturwandel im Landkreis Leipzig in den drei Kerngebieten: **(I) Bioökonomiestrategie** - Biokohleproduktion, Biomasseaufbereitung für Brennstoffe, Dienstleistung in der Wärmeversorgung basierend auf erneuerbaren Energien für die Kommunen des Landkreises Leipzig, **(II) Reststoffstrategie** - Klärschlammverwertung und Rückgewinnung, hochwertige kaskadische Verwertung organischer Reststoffe, Kunststoffvermeidung und Kunststoffstrategie für die Region sowie **(III) Ökonomische Beratung** - Finanzierungskonzepte, Businesspläne, Coachings, Managementberatung. Der Verein fungiert als Innovationslabor für Bildung/Beratung sowie Schulung und Qualifizierung im Bereich nachhaltiger Kreislaufwirtschaft durch Vernetzung von Unternehmen und relevanten Akteuren entlang der Wertschöpfungsketten, primär um die „Transferlücke“ zwischen Wissenschaft und Praxis zu schließen.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - Digitale Angebote/Informationen
 - (i) Bereitstellung einer Stoffstrombörse
 - (ii) Bereitstellung einer Akteursdatenbank
 - Begleitung und Befähigung
 - (i) Durchführung von Pilotprojekten
 - (ii) Bereitstellung von Ressourcen
 - (iii) Projektmanagement
 - (iv) Produktentwicklung
 - Beratung
 - (i) Begleitung bei der Entwicklung von Geschäftsmodellen
 - (ii) Begleitung/Förderung Start-Ups
 - (iii) Flächenvermittlung
 - (iv) Begleitung bei der Ansiedlung
 - (v) Behördenlotse
 - (vi) Fördermittelakquise
 - Netzwerkbildung
 - (i) Vernetzung von Akteuren
 - (ii) Vernetzung von Ideen

- (iii) Projekten, Produkten
 - Wissensvermittlung
 - (i) Seminar- und Vortragsangebot
 - (ii) Wissenstransfer/Wissensvermittlung für Akteure, Zivilgesellschaft und Schulen
 - Kompetenzentwicklung
 - Kompetenzaufbau bzgl. Biokohle und Kreislaufwirtschaft
- 2.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- 2.4 Der Verein ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind.

3 ORGANE DES VEREINES

- 3.1 Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.
- 3.2 Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bzw. Mitgliedschaft zugänglich gewordene Unterlagen und Informationen Stillschweigen zu bewahren, soweit sie nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind. Dies gilt auch nach Ende der Mitgliedschaft.

4 BEGINN DER VEREINSMITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Mitglied¹ des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts, insbesondere rechtsfähige und nicht rechtsfähige öffentliche Körperschaften und Anstalten, Behörden und Personenvereinigungen sowie Verbände, Vereine, Gesellschaften und gewerbliche Unternehmen jedweder Rechtsform werden.
- 4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für seine Entscheidung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Mitteilung der Ablehnung eine inhaltlich zu begründende Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.4 Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird den Bewerbern schriftlich vom Vorstand mitgeteilt.
- 4.5 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung des Vorstands bei dem neuen Mitglied.
- 4.6 Mit Eintritt in den Verein erkennt das Vereinsmitglied die Satzung an.

¹ Aus Gründen der Einfachheit und besseren Lesbarkeit wird in diesem Satzungstext auf geschlechtsneutrale Differenzierungen verzichtet. Sämtliche Rollenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung daher grundsätzlich für beide Geschlechter sowie für Menschen, deren Geschlecht nicht eindeutig bestimmbar ist, ohne dass hiermit eine Wertung verbunden ist.

5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

5.1 Die Mitgliedschaft endet

- (a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit,
- (b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
- (c) durch Austritt (Ziff. 5.2),
- (d) durch Streichung von der Mitgliederliste (Ziff. 5.3),
- (e) durch Ausschließung (Ziff. 5.4), oder
- (f) durch Auflösung des Vereins.

5.2 Der Austritt eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der ordentliche Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres zulässig. Der außerordentliche Austritt eines Vereinsmitglieds aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

5.3 Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß Ziff. 6.3 dieser Satzung im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei (3) Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Vereinsmitglied mitzuteilen.

5.4 Ein Vereinsmitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Vereinsmitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Vereinsmitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung die Berufung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Vereinsmitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

6 RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER SOWIE MITGLIEDSBEITRÄGE

6.1 Die Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und sonstigen Vereinserordnungen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

6.2 Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

6.3 Die Vereinsmitglieder entrichten Beiträge in Geld, Dienstleistungen und/oder Sachen in Form von Regelbeiträgen, Sonderbeiträgen und/oder Umlagen an den Verein. Das Nähere – insbesondere den Inhalt, die Art und die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen.

6.4 Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren. Sofern das Vereinsmitglied eine juristische Person des öffentlichen oder privaten

Rechts ist, hat das Vereinsmitglied dem Vorstand eine Person sowie einen Vertreter dieser Person zu benennen, die diese juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts vertritt.

7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

7.1 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- (a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (b) Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- (c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- (d) Entgegennahme der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und des Geschäftsberichts des Vorstands,
- (e) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- (f) Festsetzung und Änderung einer etwaigen Beitragsordnung,
- (g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- (h) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
- (i) die Wahl der Revisoren,
- (j) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

7.2 Teilnahmberechtigt an Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder.

7.3 In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vereinsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Vereinsmitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.

7.4 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

8 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

8.1 Mindestens einmal im Kalenderjahr, möglichst im dritten Kalenderquartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des vorhergehenden Geschäftsjahres und über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

8.2 Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 25 Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.

8.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung an die letzte von dem Vereinsmitglied dem Vorstand gemäß Ziff. 6.4 dieser Satzung mitgeteilte E-Mail-Adresse bzw. auf ausdrücklichen Wunsch des Vereinsmitglieds, das über keinen Internetzugang verfügt, per einfachen Brief postalisch einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes folgenden Tag. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt

jeweils die Absendung der E-Mail bzw. des Briefes. Die Tagesordnung setzt der Vorstand unter Berücksichtigung von Ziff. 8.2 Satz 2 dieser Satzung fest.

- 8.4 Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine (1) Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail oder schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Verspätet eingegangene Anträge finden keine Berücksichtigung. Der Vorstand kann hiervon Ausnahmen machen, wenn die Verspätung genügend entschuldigt wird oder andere Gründe, insbesondere die Verfahrensökonomie, die Aufnahme des Tagesordnungspunktes rechtfertigen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Anträge zur Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Ziff. 8.3 dieser Satzung angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

9 ABLAUF DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND BESCHLUSSFASSUNG

- 9.1 Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit zugelassen werden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder in Präsenz am Sitz des Vereins (nachfolgend „**Präsenzveranstaltung**“ genannt) oder – sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen - in einem für die Vereinsmitglieder mit ihren Legitimationsdaten zugänglichen virtuellen Video-Raum, der Bild- und Ton überträgt und eine sog. Zwei-Wege-Kommunikation gewährleistet (nachfolgend „**Onlineversammlung**“ genannt). Zur Gewährleistung einer Zugangskontrolle und der Geheimhaltung der Onlineversammlung werden jedem Mitglied vom Vorstand mit jeweils gesonderter E-Mail Legitimationsdaten bekannt gegeben, die nur für das betreffende Vereinsmitglied bestimmt sind. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail einen Tag vor der Onlineversammlung an die zuletzt von dem Vereinsmitglied gemäß Ziff. 6.4 dieser Satzung bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten keinem Dritten bekannt zu machen und unter strengem Verschluss zu halten. Eine Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung ist zulässig.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreten Vorstandsvorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- 9.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- 9.5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vereinsmitglieder gefasst. Über die Wahl oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 9.6 Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.7 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die höchste

Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer bei dieser Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- 9.8 Die Stimmabgabe in Präsenzversammlungen erfolgt – mit Ausnahme der Wahlen (vgl. dazu vorstehende Ziff. 9.7) – durch Handzeichen der anwesenden Vereinsmitglieder. Abweichend von vorstehendem Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters die Mehrheit der Vereinsmitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender Vereinsmitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Vereinsmitglieder durch Handzeichen.
- 9.9 Wahlen in Präsenzversammlungen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt.
- 9.10 Die Art und Weise der Stimmabgabe in Onlineversammlungen bestimmt der Versammlungsleiter.
- 9.11 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit folgenden Inhalten zu erstellen: Ort und Zeit der Versammlung, die teilnehmenden Vereinsmitglieder, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die gefassten Beschlüsse. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmung in das Protokoll aufgenommen werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es soll allen Vereinsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail innerhalb von vier (4) Wochen nach der Mitgliederversammlung übermittelt werden.
- 9.12 Sofern keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen, können Vereinsmitglieder Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (nachfolgend „**Umlaufverfahren**“ genannt), wenn sämtliche Vereinsmitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens 50 Prozent der Vereinsmitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Textform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Vereinsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

10 VORSTAND

- 10.1 Der Vorstand besteht mindestens drei (3) und maximal sieben (7) Personen, die Vereinsmitglieder oder Vertreter von Vereinsmitgliedern sind, nämlich
- (a) dem Vorsitzenden des Vorstands,
 - (b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister, und
 - (d) bis zu vier (4) Beisitzern.

Im Vorstand muss mindestens ein vom Landkreis Leipzig KdÖR entsendeter Vertreter vertreten sein, sofern diese bereits Mitglied des Vereins ist oder ab der nächsten Vorstandswahl, nachdem die Landkreis Leipzig KdÖR Mitglied des Vereins geworden ist.

- 10.2 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- 10.3 Die genaue Anzahl der Vorstandmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand konstituiert sich nach seiner Wahl (vgl. Ziff. 11 dieser Satzung) selbst. Der vom Landkreis Leipzig KdÖR entsendete

Vertreter hat ein Vorrecht auf Übernahme des Vorsitzes des Vorstandes für die gesamte jeweilige Amtsdauer, das zu Beginn des Verfahrens zur Konstituierung auszuüben ist. Im Übrigen wählt der Vorstand die Vorstandsmitglieder, die die Funktionen nach vorstehender Ziff. 10.1(a) bis 10.1(d) übernehmen, aus seiner Mitte.

- 10.4 Die vorstehend in Ziff. 10.1(a) bis 10.1(d) genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand i.S.d. § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei (2) Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
- 10.5 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- 10.6 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

11 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

- 11.1 Der vom Landkreis Leipzig KdÖR entsendete Vertreter ist ständiges Mitglied des Vorstandes und wird nicht gewählt. Der Landkreis Leipzig KdÖR ist berechtigt, jederzeit durch schriftliche Anzeige gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern einen anderen Vertreter in den Vorstand zu entsenden. Der entsendete Vertreter soll der amtierende Landrat sein. Auf Amtskontinuität ist zu achten.
- 11.2 Im Übrigen werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Der erste Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung bis zum 20. Juni 2027, alle weiteren Vorstände jeweils auf die Dauer von drei (3) Jahren, jeweils von dem Tage an gerechnet, der auf die Beendigung der Amtsdauer des bisherigen Vorstandes folgt, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- 11.3 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

12 AUFGABEN DES VORSTANDES

- 12.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet wird. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) Geschäftsführung des Vereins und laufende Verwaltung,
 - (d) Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr und Sicherstellung der Buchführung,
 - (e) Verwendung von Finanzmitteln des Vereins entsprechend dem Haushaltsplan,
 - (f) Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
 - (g) Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - (h) Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie die Entgegennahme von Aufnahmeanträge und Austritterklärungen der Vereinsmitglieder,
 - (i) Regelung von Personalangelegenheiten, Abschluss und Beendigung von Miet-, Pacht- und Arbeitsverträgen entsprechend dem jeweiligen Haushaltsplan,
 - (j) Aufbau und Pflege von Netzwerken, insbesondere zu anderen Vereinen und Verbänden sowie zu Förderern.

- 12.2 Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 12.3 Der Vorstand kann auch Dritte mit der Erledigung der in Ziff. 12.1 dieser Satzung genannten Aufgaben beauftragen.

13 EINBERUFUNG UND BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- 13.1 Die Einberufung der Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Einberufung hat schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder per Telefax mit einer Frist von einer (1) Woche zu erfolgen. Die Frist beginnt am Tag der Einberufung. Die Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. In Eilfällen ist auch eine kürzere Frist von mindestens drei (3) Tagen zulässig.
- 13.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens zwei (2) Vorstandsmitglieder, darunter der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende, anwesend sind.
- 13.3 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, den Ausschlag. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- 13.4 Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.
- 13.5 Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied unverzüglich in Kopie zu übermitteln.

14 HAFTUNG VON VORSTANDSMITGLIEDERN

Vorstandsmitglieder des Vereins haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Tätigkeit im Vorstand des Vereins von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

15 BEIRAT

- 15.1 Die Mitgliederversammlung bestimmt, ob es einen Beirat gibt. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Verfassungsordnung des Beirates.

16 VERWENDUNG VON BEITRÄGEN, SPENDEN, ZUWENDUNGEN UND FÖRDERMITTELN

- 16.1 Die erhaltenen Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Fördermittel sind ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke des Vereins zu verwenden.

- 16.2 Über die Verwendung der Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Fördermittel hat der Vorstand die Mitgliederversammlung im jährlichen Geschäftsbericht zu informieren.

17 RECHNUNGSLEGUNG UND REVISION

- 17.1 Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Der Vorstand erstellt jeweils innerhalb der ersten fünf (5) Monate eines Geschäftsjahres eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögenübersicht sowie einen Geschäftsbericht zum Ende des jeweils vorhergehenden Geschäftsjahres. Der Vorstand ist berechtigt, einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie der Vermögenübersicht zu beauftragen.
- 17.2 Zahlungen aus Vereinsmitteln werden durch den Vorstand angewiesen.
- 17.3 Die Mitgliederversammlung wählt zwei (2) unabhängige Revisoren, die weder dem Vorstand oder dem Beirat angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres und Vorliegen der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und der Vermögenübersicht nach vorstehender Ziff. 17.1 die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, die Vermögenübersicht, die ordnungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel gemäß den Haushaltsplanansätzen sowie die Einhaltung der sonstigen vereinsinternen Regelungen zur Rechnungslegung prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung hierüber in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

18 DATENSCHUTZ IM VEREIN

- 18.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder und deren Vertreter verarbeitet.
- 18.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes natürliche Vereinsmitglied bzw. jeder natürliche Vertreter eines Vereinsmitglieds insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 18.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

19 AUFLÖSUNG BZW. AUFHEBUNG DES VEREINS UND ANFALLBERECHTIGUNG

- 19.1 Zur Auflösung des Vereins ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich, der einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen bedarf, wobei ein Frist von 4 Wochen zur Einladung der Mitgliederversammlung einzuhalten ist. Voraussetzung ist, dass die Mitgliederversammlung gemäß Ziff. 8 dieser Satzung einberufen wurde. Mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist gleichzeitig ein Beschluss über die Bestimmung des Anfallberechtigten gemäß nachfolgender Ziff. 8.3 Satz 1 zu treffen.
- 19.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorstandsvorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- 19.3 Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Bestimmung zu. Gleichzeitig mit der Auflösung hat die Mitgliederversammlung die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

20 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung tritt mit ihrer Feststellung durch die Gründungsmitglieder in Kraft.